

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Käufer soll nach Lieferung der Ware vom Vertrag zurücktreten können bei beidseitiger Rückerstattung der empfangenen Leistungen und Bezahlung einer angemessenen Entschädigung für Miete und Abnutzung der Sache seitens des Käufers, sofern er glaubhaft macht, daß die Einhaltung der Zahlungspflicht für ihn untragbar ist.

Dieses Begehrten stellt zwar einen Einbruch in die Vertragssicherheit dar. Ein solches Rücktrittsrecht wäre aber geeignet, gewisse Härtefälle auszuschalten. Es gibt immer wieder Lagen, in denen es einem rechtschaffenen Schuldner, der durch Krankheit, Unfall usw. in eine dauernd prekäre Lage geraten ist, möglich gemacht werden sollte, in Ehren eine untragbar gewordene Verpflichtung zu liquidieren. Die Festlegung eines solchen Rechtes wäre nicht nötig, wenn alle Abzahlungshändler in derartigen Fällen vernünftig und entgegenkommend wären und sich nicht einfach nur auf den Rechtsstandpunkt stellten; diese Voraussetzung trifft aber vielfach nicht zu.

Damit möchten wir die Aufzählung der Vorschläge zu einer Gesetzesreform betreffend den Abzahlungskauf abschließen. Wir sind uns dabei allerdings bewußt, daß der Handel neue Methoden finden wird, die es ermöglichen, Einschränkungen und Schutzbestimmungen im Abzahlungsgeschäft zu umgehen. Wir denken in diesem Zusammenhang an die jetzt schon bestehenden Konsum- und Kreditfinanzierungsinstitute aller Art (z. B. AKO, Exel), sowie an die Darlehensbanken für Kleinkredite. Ohne hierauf weiter einzutreten, darf gesagt werden, daß die Umsätze dieser Unternehmungen recht beträchtlich und die Kreditsätze z. B. für Kleindarlehen zum Teil wucherisch hoch sind (22—35% und mehr). Wir gestatten uns, auf die Ausführungen und Vorschläge von Herrn Prof. A. Perren (Das Kleinkreditproblem, Neuenburg 1938), sowie auf die Anregungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegenüber den schweizerischen Banken zu verweisen, und schließen unsere Eingabe mit dem Wunsche, es sei auch das Kleinkreditgeschäft, sowie die, die Praxis der Abzahlungsgeschäfte ersetzenden Finanzierungsinstitute durch eidgenössische Verordnung (Konzessionierung und Beaufsichtigung) zu regeln.

Zürich. Der Geschäftsbericht der *kantonalen Direktion des Armenwesens pro 1942* ist zum ersten Male nicht von Sekretär Dr. Naegeli verfaßt, der wegen Erreichung der Altersgrenze (65 Jahre) am 1. Juli 1942 nach 35jähriger erfolgreicher Tätigkeit pensioniert wurde. Als er sein Amt antrat, war er der einzige Sekretär, jetzt erledigen vier Funktionäre die viel umfangreicher gewordene Arbeit. In den 35 Jahren hat der Departementsvorsteher oft gewechselt, die interkantonale Armenpflege ist durch das Konkordat besser geregelt worden, ein neues fortschrittliches Armengesetz brachte wichtige Aufgaben, die soziale Fürsorge gewann immer mehr an Bedeutung, und die private soziale Arbeit trat mit starken Kräften vorbeugend und ergänzend an die Seite der gesetzlichen Fürsorge. In dieser Flucht der Erscheinungen war Dr. Naegeli stets der ruhende Pol, immer bereit, aus seiner reichen Erfahrung und seinem großen Wissen Rat zu erteilen und das Armenfürsorgewesen, entsprechend den Anforderungen der Jetztzeit auszubauen. So war er denn in hervorragender Weise für den Erlaß des Konkordates tätig, und die Durchführung des neuen zürcherischen Armengesetzes war sein Werk. Der Rücktritt Dr. Naegelis von seinem Amte bedeutet aber glücklicherweise keineswegs ein Erlahmen seines Interesses für alle Probleme des Armenwesens. Er wird auch in Zukunft sein Wissen und Können der Schweizer Armenpflegerkonferenz, deren Ständiger Kommission er nach wie vor angehört, gerne zur Verfügung stellen, und wir werden hoffentlich noch recht oft seine Stimme im „Armenpfleger“ vernehmen.

Die Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger im Jahre 1942 sind nach einer vorläufigen Zusammenstellung von Fr. 12 191 956.— im Vorjahr auf Fr. 12 491 266.—

gestiegen, währenddem die Zahl der Unterstützungsfälle zurückging. Zu diesen Zahlen äußert sich der Bericht wie folgt: „Die Kriegsfürsorge (Kriegsnothilfe, Arbeitsdienst, Lohnausgleichskassen) wirkte sich andauernd als Entlastung der Armenfürsorge in dem Sinne aus, daß die Zahl der Unterstützungsfälle nicht nur nicht zunahm, sondern sich im Gegenteil um 565 verminderte. Dem steht allerdings eine neue Erhöhung der Unterstützungsansätze gegenüber, die durch die zunehmende Teuerung bedingt war und die Gesamtsumme der ausbezahlten Unterstützungen gegenüber dem Vorjahr nochmals in gewissem, wenn auch nicht erheblichem Umfange, steigerte. Während die städtischen und größeren industriellen Gemeinwesen allgemeine Unterstützungs-erhöhungen vorgenommen haben, sind die Armenpflegen der Landgemeinden mehr von Fall zu Fall vorgegangen. Entsprechend ist auch die Höhe der Teuerungszuschläge verschieden. In Zürich müssen Zuschüsse von 30—50%, in Winterthur solche von durchschnittlich 25% ausgerichtet werden. Auf dem Lande mußten die Unterstützungen in den meisten Fällen um etwa 15—20%, teilweise auch nur um 5—15% heraufgesetzt werden; da die Landbevölkerung im allgemeinen über eigenes Garten- und Pflanzland verfügt und sich bis zu einem gewissen Grade selber versorgen kann, erwies sie sich gegenüber der Teuerung unempfindlicher. Die Zusammenarbeit der Armenpflege mit den Organen der Kriegsfürsorge ist nach den vorliegenden Berichten gut. Die Trennung zwischen Armenfürsorge und Kriegsnothilfe wird im allgemeinen streng durchgeführt, so daß die Ausrichtung von Doppelunterstützungen vermieden wird. In einzelnen Grenzfällen gab es Schwierigkeiten.“ Die Kontrolle der Unterstützten geschieht im Kanton Zürich bekanntlich durch die Bezirksarmenreferenten (gewöhnlich Mitglieder der Bezirksräte). Im Jahre 1942 wurden 473 Kontrollbesuche ausgeführt, die nur wenige Beanstandungen ergaben. Der Armenreferent des Bezirkes Zürich regte in seinem Bericht wieder die Schaffung eines kantonalen Armeninspektors an, welche Frage durch die Armendirektion geprüft werden wird.

Die Unterstützungsausgaben des Staates (Spital-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. für Kantonsfremde nach dem Bundesgesetze von 1875 und den Staatsverträgen mit dem Auslande) betrugen im Jahre 1942: Fr. 200 890.—. Dazu kommen für Medikamente und Verbandmaterial für Kantonsfremde: Fr. 99 171.— und für Anstaltsversorgungen von Kantonsfremden, deren Kosten nach dem neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht mehr von den Gerichten übernommen werden, sondern zum größten Teil der Armenfürsorge übertragen werden: Fr. 72 986.—. Zusammen machten diese Ausgaben den Betrag von Fr. 373 047.— aus, an den von den Unterstützten, ihren Angehörigen und Freunden, von den heimatlichen Armenbehörden, vom Bunde, von Kranken- und Unfallversicherungen Fr. 86 039.— als Rückerstattung erhältlich gemacht wurden, so daß der Nettoaufwand also Fr. 287 008.— beträgt. Inbegriffen in der Summe von Fr. 200 890.— sind Fr. 12 150.— Beiträge an die Kosten der Auswanderung ausländischer Emigranten nach Übersee. Der Kanton gewährte hiefür den Organisationen, die sich der Flüchtlinge annehmen, in der Regel Fr. 400.— bis Fr. 500.— für den einzelnen Auswanderungsfall.

Die Staatsbeiträge an die reinen Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1941 von Fr. 11 814 087.— betragen: Fr. 3 179 848.— oder 26,9%, wobei zu bemerken ist, daß von 160 Gemeinden nur 141 Staatsbeiträge erhielten. Von diesen wurden an 111 Armenpflegen Beiträge von 50—90% entrichtet (an 15 60%, an 32 70%, an 56 Gemeinden 80% und an 2 90%). In 105 Gemeinden von 160 trägt also der Staat bereits die Hauptlast der Unterstützung.

W.

— Am 20. Oktober 1943 starb in Zürich a. Armeninspektor *Rudolf Hinder* im 79. Altersjahr. Nach einer harten und an Frohsinn armen Jugendzeit als Kost-kind absolvierte er das zürcherische Lehrerseminar und trat 1887 in Fluntern-Zürich in den Schuldienst. 1892 verließ er ihn und wurde Sekretär des städtischen Gesundheitsamtes. Als dann die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich im Jahre 1898 das Armeninspektorat einführte, wurde er zum ersten Armeninspektor gewählt und hat dieses Amt mit größter Treue bis zu seinem im Jahre 1927 infolge Krankheit erfolgten Rücktritt, also $29\frac{1}{2}$ Jahre lang, versehen. Seine Fürsorge erstreckte sich anfänglich auf alle auswärtigen Armen, später hatte er nur die Kinder und Jugendlichen

zu betreuen und hat da mit seinem warmen Herzen und seinen soliden erzieherischen Grundsätzen in aller Stille eine ganz bedeutende und wichtige Arbeit geleistet. Viele unter seiner Leitung erzogene Kinder sind nicht nur zu guten, sondern hervorragenden Gliedern der menschlichen Gesellschaft geworden. Er hat stets der Versorgung der Kinder in Familien den Vorzug gegeben, sofern es sich nicht um körperlich oder geistig anormale Kinder handelte, und immer darauf gedrungen, daß die Kinder einen passenden Beruf erlernten. Als tief religiöser Mensch war ihm auch das religiöse Element in der Erziehung seiner Pflegebefohlenen nicht unwichtig. Seiner schönen und doch schweren Aufgabe gab er sich ganz hin. Nichts war ihm zu viel, wenn es das Wohl seiner Versorgten anging. — Im Vorstand der 1917 gegründeten zürcherischen Armenpflegerkonferenz, die sich während vieler Jahre mit einer zeitgemäßen Revision des zürcherischen Armengesetzes beschäftigte und auch einen vollständigen Gesetzesentwurf ausarbeitete, wirkte Armeninspektor Hinder mit seinem klugen Rat und seiner reichen Erfahrung in hervorragender Weise mit, und am 1. Instruktionskurs für Armenpfleger im Oktober 1917 in Zürich hielt er ein gediegenes Referat über die Kinderfürsorge der Bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich und die von ihm befolgten Grundsätze. Das Armenwesen von Stadt und Kanton Zürich hat alle Ursache des verstorbenen Fürsorgers mit Dank zu gedenken, und alle, die ihm während seiner langen Tätigkeit näher getreten sind, werden ihn und seine charaktervolle Persönlichkeit nicht vergessen.

W.

— Der in Zürich am 1. November 1943 an einem Herzschlag verstorbene Johannes Willi, a. Inspektor des städtischen Fürsorgeamtes, wurde im Jahr 1874 in bescheidenen Verhältnissen geboren. Nachdem er die Sekundarschule durchlaufen hatte, kam er auf ein Advokaturbureau in die Lehre. Im Jahre 1894 trat er als Kanzlist in den Dienst des Sekretariates der städtischen Armenpflege, suchte sich durch Vorlesungen an der Universität Zürich und beim Kaufmännischen Verein weiterzubilden und stieg dann von Stufe zu Stufe, bis er 1910 I. Sekretär und Geschäftsleiter wurde. Zusammen mit Stadtrat Pflüger führte er die Reorganisation der etwas verknöcherten städtischen Armenpflege durch, gründete drei städtische Altersheime, beteiligte sich im Vorstand der zürcherischen Armenpflegerkonferenz an der Revisionsarbeit des zürcherischen Armengesetzes und wirkte dann, nachdem er kurze Zeit den Posten eines Direktors des Lebensmittelvereins der Stadt Zürich bekleidet hatte, 12 Jahre lang als Vorsteher des Altersasyls der Stadt Zürich in Ober-Uster, das unter seiner Leitung zu einer Musteranstalt wurde. 1933 verließ er diese Stelle und kehrte als Inspektor für fürsorgebedürftige Familien wieder auf das städtische Fürsorgeamt zurück. Eine Krankheit, von der er sich aber später vollständig erholte, nötigte ihn, 1934 in den Ruhestand zu treten. Doch auch in der nun folgenden Zeit finden wir ihn für andere tätig. So gehörte er bis zu seinem Tode dem Arbeitsausschuß der kantonal-zürcherischen Stiftung Für das Alter als sehr geschätztes Mitglied an, ferner dem Vorstand der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Johann-Heinrich-Stiftung (Altersasyl für gebildete Herren). — Ein Leben, das ganz der Hingabe an den hilfsbedürftigen Nächsten gewidmet war, hat nun seinen Abschluß gefunden, und ein gütiger, stets hilfsbereiter, treuer und bescheidener Mensch ist von uns gegangen.

W.

— Der Verein für freie Hilfe Winterthur (freiwillige Armenpflege) konnte im Jahr 1942 auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken, während welcher Zeit auch sein Sekretariat in trefflicher Weise von derselben Person, Fürsorgesekretär Zwicky, besorgt wurde. Die Arbeit des Vereins bewegte sich im gewohnten Rahmen, hat sich indessen dadurch etwas erweitert, daß er in gewissen Fällen auch helfend eintritt, in denen die Beiträge der Kriegsnothilfe nicht ausreichen, um die Betreffenden vor der Beanspruchung der Armenpflege zu bewahren. Der Verein verausgabte im Jahr 1942 für Krankenfürsorge, Miete, Lebensmittel, Heizung und Beleuchtung, Kleider, Anstalten und Versorgungen, Bahnspesen für Arme und Diverses Fr. 25 898.—. Die Verwaltung kostete: Fr. 3260.—. An Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gingen ein: Fr. 6576.—, an Geschenken und Legaten: Fr. 20 828.—, an Zinsen von Wertschriften: Fr. 3051.—, an Rückerstattungen: Fr. 1267.— und Verschiedenem: Fr. 332.—, total Fr. 32 054.—.

W.